

Beschlussvorlage

SG/2021/126 [öffentlich]



Samtgemeinde
Hesel

Betreff:
Beschluss über die Stellvertretung der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste
Verfasser: Joachim Duin
Aktenzeichen: 11.0/Du -
Datum: 18.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Samtgemeinderat Hesel	02.11.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Es wird eine stellvertretende Samtgemeinderatsvorsitzende / ein stellvertretender Samtgemeinderatsvorsitzender bestimmt.
2. Als stellvertretende Samtgemeinderatsvorsitzende / stellvertretender Samtgemeinderatsvorsitzender wird _____ bestellt.

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat beschließt gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über die Stellvertretung der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden.

Das Verfahren der Berufung, mittels Beschlusses durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit nach § 66 NKomVG oder mittels Wahlbeschluss nach § 67 NKomVG kann der Samtgemeinderat regeln. Er bestimmt auch die Zahl der Stellvertreter. Die Stellvertretung gilt nur für den Fall der Verhinderung der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden. Sofern mehrere Vertreter bestimmt werden, sollte der Samtgemeinderat eine Reihenfolge festlegen.

Ich schlage die Berufung einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters mittels Beschlusses durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit nach § 66 NKomVG vor.

Uwe Themann
Samtgemeindebürgermeister